

Adlwang, 14. Dezember 2017

KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Adlwang vom 14. Dezember 2017, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Adlwang (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m² bebauter Fläche nach Abs. 3) und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 3.290,00 Euro.
2. Für die 160 m² übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 20,70 Euro/m² der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Keller- oder angebaute **Garagen**.
- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.

- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern zumindest Dachabwässer eingeleitet werden.
- d) Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskragung einer Überdachung von bis zu 1,00 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Stallungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

i) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt:

- für die Gebührenfläche bis zu 200 m² ein Abschlag von 30%
- für die Gebührenfläche von 201m² bis zu 600 m² ein Abschlag von 50%
- für die Gebührenfläche über 600 m² ein Abschlag von 70%

4. Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Kanalmindestanschlussgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Adlwang zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50%igen Zuschlag abgesehen.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende

unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Ab. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen unbebauten Grundstückes ist für die abgeteilten Grundstücke die Kanalanschlussgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesondert zu entrichten.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Ableitung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit in der Höhe von 11,81 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,95 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen als auch aus privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, beträgt für je angefangenen 100 m² Grundstücksfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz 4,55 Euro jährlich und werden je Quartal zur Vorschreibung gebracht.
5. Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 35 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,14 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Jährliche Anpassungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Karl Mayr)

